

DEHOGA Schleswig-Holstein e.V.
Hamburger Chaussee 349
24113 Kiel
Telefon: 0431-65 18 66 / Fax: 0431-65 18 68
E-Mail: info@dehoga-sh.de
Internet: www.dehoga-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/3905

An den
Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

per E-Mail

30. Januar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der **Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens**, sowohl der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – Drucksache 16/2205-, der Fraktion der FDP – Drucksache 16/2215 - sowie der Fraktionen von CDU und SPD -Drucksache 16/2345-.

Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schleswig-Holstein hat in vielen Gesprächen, sowohl mit Fraktionen als auch Ministern und einzelnen Abgeordneten, jeweils die Interessen des Schleswig-Holsteinischen Gastgewerbes vertreten.

Nunmehr hat das Bundesverfassungsgericht im Sommer des vergangenen Jahres eine Entscheidung getroffen, sodass eine erneute Stellungnahme notwendig geworden ist.

Stellungnahme zu der Drucksache 16 / 2205 (Bündnis 90 / Die Grünen)

Dieser Gesetzesentwurf sieht ein komplettes Rauchverbot ohne Ausnahmen vor. Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schleswig-Holstein lehnt ein ausnahmsloses Rauchverbot selbstverständlich ab. Die Begründung für die Ablehnung ergibt sich aus der Gründung, im Umkehrschluss zu den beiden folgenden Drucksachen.

Drucksache 16 / 2215 (FDP)

Im Gegensatz zu der vorgenannten Drucksache anerkennt dieser Gesetzesentwurf das Recht für die Betreiber einer Gaststätte, die Möglichkeit zu schaffen, auch rauchende Gäste zu bedienen, da diese ansonsten einer besonders starken, wirtschaftlichen Belastung, bis hin zur Existenzvernichtung ausgesetzt wären. Der DEHOGA Schleswig-Holstein erlaubt sich die Gastfläche dahingehend zu konkretisieren, dass selbstverständlich nur der Gastbereich die

entsprechende Quadratmetergröße erfüllen soll, also ausgenommen bleibt somit nicht nur der Bereich hinter der Theke, sondern ebenfalls die Sanitärräume sowie sonstige Abstell- oder ähnliche Räume. Die Gastfläche sollte somit einzig die Fläche sein, in dem Tisch und Stühle für den Aufenthalt von Gästen bereit gehalten werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass nur diejenigen Gaststätten die zusätzliche Ausnahmemöglichkeit nutzen können, die Getränke geprägt sind, mit der Begründung, dass in der Speisegastronomie durch Rauchverbote keine nennenswerten Umsatzrückgänge eingetreten sind.

An dieser Stelle sei noch einmal klargestellt, dass der Gesetzgeber seit 2005 nicht mehr klassisch zwischen getränke- und speiseorientierter Gastronomie unterscheidet. Einer Konzession bedarf es demnach nur noch, wenn jemand alkoholische Getränke in seinem Angebot aufführt. §2 „Gaststättengesetz“ sagt, der Erlaubnis bedarf nicht wer zubereitete Speisen verabreicht. Daher ist es eines der dringenden Ziele des DEHOGA Schleswig-Holstein, in den sogenannten Einraumbetrieben, selbstverständlich die Möglichkeit zuzulassen, auch Speisen an die Gäste zu reichen. Bei der Definition der zubereiteten Speisen sollte der Gesetzgeber großzügig verfahren und nicht nur sogenannte kleine Speisen etc. darunter fallen lassen. Nach wie vor hat jeder Gast die Möglichkeit, die Räume wo geraucht werden darf, nicht zu betreten. Dieser Möglichkeit des potentiellen Gastes sollte bei der Gestaltung des Gesetzes für den Betreiber einer Einraumgaststätte Rechnung getragen werden.

Grundsätzlich unterstützt der DEHOGA Schleswig-Holstein die Forderung der FPD Fraktion zur Einführung einer sogenannten Innovationsklausel, die den Einsatz geeigneter technischer Vorkehrungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gesetzlich ermöglichen.

In dem Moment, wenn technische Vorkehrungen einen gleichwertigen Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gewährleisten, sollte diese Möglichkeit einem Verbot selbstverständlich vorgezogen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit präferiert der DEHOGA Schleswig-Holstein die schnellst-mögliche Umsetzung der Gesetzesänderung.

Drucksache 16 / 2345 (CDU und SPD)

Dieser Gesetzesentwurf sieht vor, §2 Absatz 3 dahingehend zu ergänzen, dass in Einrichtungen in denen in abgeschlossenen Nebenräumen das Rauchen gestattet ist, Personen unter 18 Jahren grundsätzlich den Zutritt zu verwehren. Begründet wird die Ergänzung damit, dass aus dem Urteil des Bundesverfassungsgericht sich angeblich der Schluss ableitet, das Gericht vertrete insgesamt die Ansicht, dass Personen unter 18 Jahren grundsätzlich zu Bereichen, in denen das Rauchen erlaubt ist, keinen Zutritt haben sollen.

Wir sind der Auffassung, dass das Urteil diese Auffassung nicht stützt, andererseits sieht der DEHOGA Schleswig-Holstein erhebliche Probleme in dieser Gesetzesergänzung. Praktikabel ist dieser Ansatz nicht, eine Familie z.B. die neben Minderjährigen auch über 18 jährige Kinder hat, wird sich im Zweifel bei einem Gaststättenbesuch nicht in verschiedene Gruppen aufteilen, und somit der Gastronomie aller Voraussicht nach ganz fern bleiben. Das kann aber nicht gewollt sein.

Wir bitten ausdrücklich den Gesetzgeber, diese Gesetzesergänzung noch einmal zu überdenken.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beschließt ferner, den §2 um einen Absatz 4 zu ergänzen, in dem es u.a. heißt, die keine zubereiteten Speisen anbieten und nicht über eine entsprechende Erlaubnis nach §3 „Gaststättengesetz“ verfügen,.....

Danach bedarf es seit Juni 2005 gemäß §2 „Gaststättengesetz“ keine Erlaubnis mehr, wer zubereitete Speisen verabreicht. Die Unterscheidung in getränke- und speiseorientiert besteht somit nicht mehr. Darüber hinaus gibt der DEHOGA Schleswig-Holstein zu bedenken, dass gerade die einraumgeprägten Gaststätten sich in den letzten Jahren zu einem verstärkten Ort der Kommunikation entwickelt haben.

Der Verbraucher/Gast trifft sich mit Gleichgesinnten zu einem Getränk und genießt dabei auch gern eine zubereitete Speise. Dieses Erlebnis wird u. u. abgerundet durch eine Zigarette. Dieses Kommunikationserlebnis sollte der Gesetzgeber durch eine allzu enge Definition zubereiteter Speisen nicht gefährden.

Hinsichtlich der Gastfläche von weniger als 75qm sollte diese Fläche so definiert sein, dass darunter einzig die Fläche der Tische und Stühle zu verstehen ist, an denen der Gast Platz nehmen kann. Nicht hinein zurechnen sind demnach der Platz hinter der Theke, in den Sanitärbereichen, oder etwaiger Abstellräume und ähnlichen.

Der DEHOGA Schleswig-Holstein bittet das Gesetz möglichst zeitnah in Kraft treten zu lassen, allein aus Gründen der Rechtssicherheit für die vielen, mittlerweile sehr verunsicherten gastgewerblichen Betreiber. Da das Ziel des Schleswig-Holsteinischen Gastgewerbes nicht erreicht wurde, den Betreiber einer Gaststätte zusammen mit seinen Gästen entscheiden zu lassen, wo geraucht werden darf und nicht, bitten wir zumindest noch einmal, so wie dargelegt zu überdenken, ob tatsächlich in Nebenräumen wo geraucht werden darf, Personen unter 18 Jahren den Zutritt zu verwehren und darüber hinaus die Definition der zubereiteten Speisen auch der Realität und den Wünschen des Verbrauchers anzupassen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stefan Scholtis

Hauptgeschäftsführer

DEHOGA Schleswig-Holstein e.V.